

Nutzungs- und Vergabeordnung für das Festzelt der Gemeinde Drei Gleichen

Für die Benutzung des gemeindeeigenen Festzeltes hat der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen in seiner Sitzung, am 24.05.2012, mit Beschluss Nr. 2012/061 die folgende Nutzungs- und Vergabeordnung für das Festzelt der Gemeinde Drei Gleichen beschlossen:

Die Gemeinde Drei Gleichen stellt den ortsansässigen Vereinen auf schriftliche Antragstellung das vorhandene Festzelt mit den Maßen 20 m x 11 m unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung.

1. Nutzungsberechtigung

- 1.1 Das Festzelt dient vorrangig zur Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Drei Gleichen.
- 1.2 Das Festzelt wird zur Nutzung für kulturelle Veranstaltungen auf Antrag gegen Entgelt verliehen.
- 1.3 Die Entscheidung über die Herausgabe des Festzeltes erfolgt, über schriftliche Antragstellung beim Sekretariat, durch den Bürgermeister der Gemeinde Drei Gleichen.
- 1.4 Die Nutzung des Festzeltes kann ebenfalls von der Wachsenburggemeinde beantragt werden, da diese denselben Zeltyp besitzt. Hierfür wird es eine gesonderte Vereinbarung mit der Wachsenburggemeinde geben. In dieser wird der gegenseitige Verleih der vorhandenen Zelte geregelt werden. Vorrangig erfolgt die Herausgabe des Festzeltes für eigene Veranstaltungen der Gemeinde bzw. deren Vereine.
- 1.5 Für die Nutzung des Festzeltes ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

2. Überlassung Zuständigkeit

- 2.1 Zuständig für die Vergabe des Festzeltes ist das Sekretariat der Gemeinde Drei Gleichen. Für die Ausleihe wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Die Herausgabe und Überwachung des Aufbaus des Festzeltes sowie dessen Rücknahme erfolgen über den zuständigen Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde Drei Gleichen.
- 2.2 Gibt es für einen Termin mehrere Interessenten für das Festzelt, so entscheidet das Datum der schriftlichen Anmeldung über die Vergabe des Zelttes. Derjenige, dessen Antrag zuerst in der Gemeinde Drei Gleichen eingegangen ist, hat das Recht auf die Ausleihe des Zelttes. Sollte die Gemeinde Drei Gleichen das Festzelt für eigene Zwecke benötigen, erfolgt unabhängig von der Anmeldung keine Verleihung des Zelttes. Über Streitigkeiten entscheidet der Bürgermeister.

- 2.3 Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung erkennt der Benutzer die Nutzungs- und Vergabeordnung für das Festzelt an und verpflichtet sich, diese gewissenhaft einzuhalten.
- 2.4 Ein Widerruf durch den Nutzer ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Der Widerruf muss mindestens 14 Tage vor dem Ausleihtermin schriftlich an die Gemeinde Drei Gleichen erfolgen. Bei späterem bzw. Widerruf ohne wichtigen Grund ist die Hälfte der vereinbarten Nutzungsgebühr als Schadenersatz zu leisten.
- 2.5 Die Gemeinde Drei Gleichen behält sich vor, aus wichtigen Gründen von dem Vertrag zurückzutreten. Einen wichtigen Grund stellt unter anderem der Verstoß des Nutzers gegen die Vereinbarung dar. Hat der Nutzer den Rücktritt von dem Vertrag zu verantworten, kann die Gemeinde Drei Gleichen Schadenersatz in Höhe der entgangenen Festzeltmiete geltend machen.
- 2.6 In allen Ausnahmefällen ist der Bürgermeister der Gemeinde Drei Gleichen entscheidungsberechtigt.

3. Entgelte

- 3.1 Für die Benutzung des Festzeltes von ortsansässigen Vereinen wird folgendes Benutzungsentgelt erhoben:

je Veranstaltungswochenende, ohne Eintritt	100,00 €
je Veranstaltungswochenende, mit Eintritt	200,00 €.

Die Zahlung und die Fälligkeit des Nutzungsentgelts werden im Nutzungsvertrag geregelt.

4. Verantwortlichkeit – Schäden

- 4.1 Für jede Veranstaltung ist eine Person zu benennen, die für das Zelt verantwortlich ist. Dieser Person obliegt der ordnungsgemäße Umgang und die Nutzung des Festzeltes.
- 4.2 Vor und nach den Veranstaltungen hat der Verantwortliche den Zustand des Festzeltes zu überprüfen.
- 4.3 Werden Schäden an dem Festzelt festgestellt, ist unverzüglich die Gemeinde Drei Gleichen zu informieren. Für entstandene Schäden haftet der Nutzer.
- 4.4 Für Schäden, die nicht unverzüglich gemeldet werden, wird der letzte Benutzer vor Bekanntwerden der Schäden verantwortlich gemacht. Gleiches gilt bei übermäßiger Verschmutzung bzw. Verunreinigung des Festzeltes.

- 4.5 Das Anbringen von Aufklebern (z.B. Werbung) auf der Zeltwand ist nicht gestattet.
- 4.6 Gemäß Prüfbuch Nr. 50366/10-ZF-0004 des Fachdienstes Bauwesen Wetteraukreis, Fachstelle 4.5.4 in Büdingen ist durch den Nutzer beim zuständigen Landratsamt, Bauordnungsamt eine Gebrauchsabnahme vornehmen zu lassen.

5. Weisungs- und Kontrollbefugnisse

- 5.1 Den Anweisungen der Gemeinde Drei Gleichen bzw. dem Bürgermeister der Gemeinde Drei Gleichen ist in jedem Fall und unverzüglich Folge zu leisten.
- 5.2 Der Vergabeberechtigte hat jederzeit das Recht, eine Kontrolle des Festzeltes vor Ort durchzuführen.

6. Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Vergabeordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft und ist öffentlich bekannt zu machen.

Gemeinde Drei Gleichen, 24.05.2012

Siegel

J. Leffler
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Nutzungs- und Vergabeordnung für das Festzelt der Gemeinde Drei Gleichen, mit Ausfertigungsdatum vom 24.05.2012 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen, „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 6/2012 vom 15.06.2012 öffentlich bekannt gemacht und gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben.

Gemeinde Drei Gleichen, 18.06.2012

gez.

Siegel

J. Leffler
Bürgermeister